

Richlinie der Stadt Neumünster über die Gewährung von Beihilfen

für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Die Prüfung und ggf. Bewilligung von Anträgen auf Beihilfen jeglicher Art erfolgen grundsätzlich nur, wenn diese vor Anschaffung bzw. Beginn der Beihilfeleistung beantragt und genehmigt wurden.

I. Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 bzw. § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII sowie Eingliederungshilfe in Vollzeitpflege gemäß § 35a bzw. § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII

- **Erstausstattung für Bekleidung**

Es können Beihilfen / Zuschüsse für die Erstausstattung an notwendiger Bekleidung bei Unterbringung in einer Pflegestelle in Höhe von derzeit maximal 500,00 € gewährt werden. Der gewährte Betrag wird bei Aufnahme an die Pflegestelle überwiesen. Die Verwendung muss innerhalb von 6 Monaten unter Vorlage der Anschaffungsbelege nachgewiesen werden.

- **Fahrrad**

Für den Erwerb eines Fahrrades ist auf entsprechenden Antrag und unter Vorlage einer Stellungnahme zur Notwendigkeit ein Betrag in Höhe von einmalig 100,00 € bis zum Ende der Grundschulzeit sowie danach in Höhe von einmalig 200,00 € zu gewähren. Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage des Anschaffungsbelegs über die Pflegestelle.

- **Klassenfahrten**

Für mehrtägige Klassenfahrten erfolgt eine Übernahme in voller Höhe auf Antrag und Nachweis der Schule. Die ausgewiesenen Kosten werden der Pflegestelle überwiesen. Diese ist auch verpflichtet den Fachdienst 52 zu informieren, sofern die Fahrt nicht stattgefunden hat bzw. das Kind / der Jugendliche / junge Volljährige nicht an der Fahrt teilgenommen hat, damit eine Rückforderung des Zuschusses erfolgen kann. Ein Taschengeld kann aufgrund der häuslichen Ersparnis in diesem Zeitraum nicht übernommen werden und ist aus dem Pflegegeld zu zahlen.

- **Sonstige mehrtägige Fahrten:**

Für mehrtägige Fahrten wie z.B. Konfirmationsfahrten, Seminarfahrten etc. können auf Antrag und Nachweis im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Kosten übernommen werden.

- **Brillengläser:**

Zusatzkosten für Brillengläser, die nicht über die Krankenkassenleistungen gedeckt sind, können im Einzelfall auf Antrag und Vorlage eines Kostenvoranschlages übernommen werden, sofern ein medizinischer Bedarf ärztlich attestiert ist. Für Brillengestelle kann ein Zuschuss bis max. 50,00 € gewährt werden.

Brillenversicherungen können auf Antrag und Nachweis in angemessener Höhe übernommen werden.

- **Eigenanteil / Zusatzkosten kieferorthopädische Behandlung**

Grundsätzlich ist im Rahmen der Jugendhilfegewährung gemäß § 40 S. 3 SGB VIII der Eigenanteil einer kieferorthopädischen Behandlung im Rahmen der bewilligten gesetzlichen Leistungen der Krankenkasse zu übernehmen.

Für die Übernahme von Zusatzkosten ist ggf. nach erfolgter Beratung bei einem Kieferorthopäden aber vor Behandlungsbeginn Kontakt zur zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft aufzunehmen. Durch die sozialpädagogische Fachkraft erfolgt dann eine Prüfung der Mitwirkungskompetenz des Kindes / Jugendlichen / jungen Volljährigen. Wird diese positiv eingeschätzt, muss im nächsten Schritt der von der Krankenkasse genehmigte Heil- und Kostenplan und ggf. eine Auflistung der prognostizierten Zusatzkosten sowie eine Notwendigkeitsbescheinigung vor Behandlungsbeginn im hiesigen Fachdienst eingereicht werden.

- **Taufe, Einschulung, Konfirmation, Kommunion oder vergleichbare Anlässe**

Für die Taufe, Einschulung, Konfirmation, Kommunion oder vergleichbare Anlässe ist auf einen entsprechenden Antrag und Nachweis des Anlasses ein Betrag in Höhe von 150,00 € zu gewähren.

- **Ferien- und Urlaubsbeihilfe**

Für Ferien- und Urlaubsreisen wird im Juni eines jeden Jahres eine Pauschale in Höhe von 180,00 € ohne Antrag auf das Konto der Pflegestelle überwiesen, sofern für diesen Monat noch laufende Leistungen bewilligt worden sind.

- **Fahrtkosten**

Für Fahrtkosten wie z.B. zu Arztbesuchen, Umgangskontakten, Therapien etc., welche über 10 Kilometer vom Wohnort der Pflegestelle entfernt liegen, kann auf Antrag eine Erstattung erfolgen.

Die Höhe der Erstattung orientiert sich an der kostenmäßig günstigsten Verkehrsanbindung. Erfolgt eine Kostenübernahme bei Nutzung eines PKWs, ist eine Auflistung der Fahrten einzureichen. Der gefahrene Kilometer wird mit 0,30 € vergütet.

- **Erstausstattung Kinderzimmer bei Inpflegeaufnahme**

Für die Erstausstattung des Kinderzimmers bei Inpflegeaufnahme kann auf Antrag eine Beihilfe bis zur Höhe von 750,00 € gewährt werden. Der gewährte Betrag wird bei Aufnahme an die Pflegestelle überwiesen. Die Verwendung muss innerhalb von 12 Monaten unter Vorlage der Anschaffungsbelege nachgewiesen werden.

- **Anschaffung Schreibtisch / Schreibtischstuhl bei Einschulung**

Bei Einschulung kann auf Antrag und Nachweis ein Betrag in Höhe von 150,00 € gewährt werden. Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage der Anschaffungsbelege über die Pflegestelle.

- **Erstausrüstung der Wohnung / Verselbständigung**

Für die Erstausrüstung der Wohnung im Verselbständigungsprozess kann im Einzelfall auf Antrag und Einreichung einer Liste der benötigten Ausstattungsstücke eine Beihilfe bis zur Höhe von 750,00 € gewährt werden. Die Einzelfallentscheidung muss die Einkommenssituation des Jugendlichen / jungen Volljährigen berücksichtigen und erfordert eine sozialpädagogische Stellungnahme.

Sofern im Anschluss an die Jugendhilfemaßnahme dem Jugendlichen / jungen Volljährigen andere Sozialleistungen, wie Leistungen nach dem SGB II oder XII gewährt werden, ist eine Übernahme der Erstausrüstung der Wohnung vorrangig von dort zu prüfen.

- **Fahrten zur Arbeit, Berufsbekleidung und/oder Arbeitsmittel**

Kosten für die Fahrten zur Arbeit (günstigstes öffentliches Verkehrsmittel), für Berufsbekleidung sowie für Arbeitsmittel können gegen Vorlage von Nachweisen gewährt werden, sofern die Kosten nicht durch die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder über den Ausbildungsbetrieb abgedeckt sind. Bei der Übernahme der Fahrtkosten ist vorrangig die Möglichkeit der Nutzung eines Fahrrades zu prüfen.

- **Zuschuss Führerschein**

Für Jugendliche / junge Volljährige, die ausbildungsbedingt einen Führerschein benötigen (Kfz-Mechatroniker, Landmaschinenmechaniker etc.) oder aufgrund der mangelnden Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte (öffentliche Verkehrsmittel, Fahrrad etc.) über einen Führerschein verfügen müssen, kann im Einzelfall ein Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins in Höhe von bis zu 700,00 € gewährt werden.

Die Einzelfallentscheidung muss die Einkommenssituation des Jugendlichen / jungen Volljährigen berücksichtigen und erfordert eine sozialpädagogische Stellungnahme.

Die Auszahlung dieser Beihilfe erfolgt jedoch erst nach Vorlage eines Kostenvoranschlags über die Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten. Eine Abrechnung erfolgt über die Pflegestelle. Ein Nachweis über die absolvierte Führerscheinprüfung ist nachzureichen.

- **Ausweisgebühr / ausländerrechtliche Ausweiskosten**

Für Kinder und Jugendliche wird von hier auf Antrag und Nachweis die Ausweisgebühr sowohl für die Ausstellung eines Kinder- oder Personalausweises als auch für ausländerrechtliche Dokumente übernommen. Die Erstattung erfolgt unter Vorlage der Quittung über die Pflegestelle.

II. Hilfe zur Erziehung gemäß § 34 bzw. § 41 i. V. m. § 34 SGB VIII (Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform) sowie Eingliederungshilfe in stationärer Form gemäß § 35a bzw. § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII

Einmalige Beihilfen können lediglich im Einzelfall unter Hinzuziehung einer pädagogischen Stellungnahme der fallführenden Fachkraft gewährt werden. Zu den einmaligen Beihilfen zählen insbesondere:

- **Erstausstattung für Bekleidung**

Auf Antrag und unter Vorlage einer Listung der benötigten Kleidungsstücke können Beihilfen / Zuschüsse für die Erstausstattung an notwendiger Bekleidung bei Erstaufnahme in einer Einrichtung in Höhe von derzeit maximal 500,00 € gewährt werden. Eine Antragsstellung muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme erfolgen. Die Abrechnung ist unter Vorlage der Anschaffungsbelege über die Einrichtung vorzunehmen.

- **Fahrrad**

Für den Erwerb eines Fahrrades ist auf entsprechenden Antrag und unter Vorlage einer Stellungnahme zur Notwendigkeit ein Betrag in Höhe von einmalig 100,00 € bis zum Ende der Grundschulzeit sowie danach in Höhe von einmalig 200,00 € zu gewähren. Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage des Anschaffungsbelegs die Einrichtung.

- **Klassenfahrten**

Für mehrtägige Klassenfahrten erfolgt eine Übernahme in voller Höhe auf Antrag und Nachweis der Schule. Die Abrechnung der Kosten erfolgt über die Einrichtung. Diese ist auch verpflichtet den Fachdienst 52 zu informieren, sofern die Fahrt nicht stattgefunden hat bzw. das Kind / der Jugendliche / junge Volljährige nicht an der Fahrt teilgenommen hat, damit eine Rückforderung des Zuschusses erfolgen kann. Aufgrund der Abwesenheit von der Einrichtung ist lediglich das Platzfreihaltegelt für diesen Zeitraum in Rechnung zu stellen.

- **Taufe, Einschulung, Konfirmation, Kommunion oder vergleichbare Anlässe**

Für die Taufe, Einschulung, Konfirmation, Kommunion oder vergleichbare Anlässe ist auf einen entsprechenden Antrag und Nachweis des Anlasses ein Betrag in Höhe von 150,00 € zu gewähren.

- **Brillengläser:**

Zusatzkosten für Brillengläser, die nicht über die Krankenkassenleistungen gedeckt sind, können im Einzelfall auf Antrag und Vorlage eines Kostenvoranschlages übernommen werden, sofern ein medizinischer Bedarf attestiert ist.

Brillenversicherungen können auf Antrag und Nachweis in angemessener Höhe übernommen werden.

Für Brillengestelle kann ein Zuschuss bis max. 50,00 € gewährt werden.

- **Eigenanteil / Zusatzkosten kieferorthopädische Behandlung**

Grundsätzlich ist im Rahmen der Jugendhilfegewährung gemäß § 40 S. 3 SGB VIII der Eigenanteil einer kieferorthopädischen Behandlung im Rahmen der bewilligten gesetzlichen Leistungen der Krankenkasse zu übernehmen.

Die Übernahme von Zusatzkosten ist grundsätzlich nur in begründeten Einzelfällen möglich. Für die Übernahme ist ggf. nach erfolgter Beratung bei einem Kieferorthopäden aber vor Behandlungsbeginn Kontakt zur zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft aufzunehmen. Durch die sozialpädagogische Fachkraft erfolgt dann eine Prüfung der Mitwirkungskompetenz des Kindes / Jugendlichen / jungen Volljährigen. Wird diese positiv eingeschätzt, muss im nächsten Schritt der von der Krankenkasse genehmigte Heil- und Kostenplan und ggf. eine Auflistung der prognostizierten Zusatzkosten sowie eine Notwendigkeitsbescheinigung vor Behandlungsbeginn im hiesigen Fachdienst eingereicht werden.

- **Eltern-/Familienkontakte (Heimfahrten)**

Die Kosten der notwendigen Kontakte zur Herkunftsfamilie werden einmal monatlich auf Antrag und Nachweis übernommen. Es werden lediglich die Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels veranschlagt. Eine Kostenübernahme erfolgt nur für Inlandsfahrten.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge besteht die Möglichkeit der Kontakte zu Verwandten des 1. und 2. Grades (max. Onkel / Tante).

- **Erstausstattung der Wohnung / Verselbständigung**

Für die Erstausstattung der Wohnung im Verselbständigungsprozess kann im Einzelfall auf Antrag und Einreichung einer Listung der benötigten Ausstattungsstücke eine Beihilfe bis zur Höhe von 750,00 € gewährt werden. Die Einzelfallentscheidung muss die Einkommenssituation des Jugendlichen / jungen Volljährigen berücksichtigen und erfordert eine sozialpädagogische Stellungnahme

Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage der Anschaffungsbelege über die Einrichtung.

Sofern im Anschluss an die Jugendhilfemaßnahme dem Jugendlichen / jungen Volljährigen andere Sozialleistungen, wie Leistungen nach dem SGB II oder XII gewährt werden, ist eine Übernahme der Erstausstattung der Wohnung vorrangig von dort zu prüfen.

- **Fahrten zur Arbeit, Berufsbekleidung und/oder Arbeitsmittel**

Kosten für die Fahrten zur Arbeit (günstigstes öffentliches Verkehrsmittel), für Berufsbekleidung sowie für Arbeitsmittel können gegen Vorlage von Nachweisen gewährt werden, sofern die Kosten nicht durch die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) abgedeckt sind.

Bei der Übernahme der Fahrtkosten ist vorrangig die Möglichkeit der Nutzung eines Fahrrades zu prüfen.

- **Zuschuss Führerschein**

Für Jugendliche / junge Volljährige, die ausbildungsbedingt einen Führerschein benötigen (Kfz-Mechatroniker, Landmaschinenmechaniker etc.) oder aufgrund der mangelnden Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte (öffentliche Verkehrsmittel, Fahrrad etc.) über einen Führerschein verfügen müssen, kann im Einzelfall ein Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins in Höhe von bis zu 700,00 € gewährt werden.

Die Einzelfallentscheidung muss die Einkommenssituation des Jugendlichen / jungen Volljährigen berücksichtigen und erfordert eine sozialpädagogische Stellungnahme.

Die Auszahlung dieser Beihilfe erfolgt jedoch erst nach Vorlage eines Kostenvoranschlags über die Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten. Eine Abrechnung erfolgt über die Einrichtung. Ein Nachweis über die absolvierte Führerscheinprüfung ist nachzureichen.

- **Ausweisgebühr**

Für Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres wird von hier auf Antrag und Nachweis die Ausweisgebühr für die Ausstellung eines Personalausweises übernommen. Die Erstattung erfolgt unter Vorlage der Quittung über die Einrichtung.

IV. Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII in Form von Unterbringung in einer Einrichtung sowie in einer Bereitschaftspflegestelle

Bei Unterbringung über das Weihnachtsfest, wird der Bereitschaftspflegestelle ein Betrag in Höhe von 50,00 € zur Besorgung eines Weihnachtsgeschenkes überwiesen.

Auf Antragstellung wird der individuelle Beihilfebedarf durch die zuständige sozialpädagogische Fachkraft geprüft und unter Berücksichtigung der gültigen Beihilferichtlinie bei Notwendigkeit als Einzelfallentscheidung bewilligt.

Für vorläufige Inobhutnahmen gemäß § 42a SGB VIII besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Gewährung von Beihilfen.

V. Bewilligung sonstiger Beihilfen

Unter Berücksichtigung besonderer pädagogischer Aspekte besteht die Möglichkeit eine Einzelfallentscheidung der Bewilligung einer sonstigen Beihilfe herbeizuführen. Die Notwendigkeit muss in einer ausführlichen Stellungnahme durch die zuständige sozialpädagogische Fachkraft begründet sein.

VI. Überprüfungsgrundsatz, Empfehlungen und Vorgaben des Landes

Eine Überprüfung der Richtlinie erfolgt regelmäßig – erstmalig ein Jahr nach dem Inkrafttreten.

Einzelne Regelungen dieser Richtlinie treten außer Kraft, sofern entsprechende Empfehlungen oder Vorgaben des Landes erlassen werden.

VII. Inkrafttreten

Die Beihilferichtlinie tritt ab 01.01.2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Richtlinien zur Gewährung von Beihilfen.

Neumünster, den *22.12.2021*


(Kastrup)
Fachdienstleitung